

Verordnung über die private Benützung von Dienstfahrzeugen im Korps der Kantonspolizei

RRB vom 16. August 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1. Zweck

Die Verordnung regelt die private Benützung von persönlich zugewiesenen Dienstfahrzeugen durch die Polizei-Offiziere oder Polizei-Offizierinnen sowie deren Entschädigung.

§ 2. Grundsatz

¹ Den Polizei-Offizieren oder Polizei-Offizierinnen kann ein Dienstfahrzeug zur regelmässigen Benützung zugewiesen werden.

² Sie können das zugewiesene Dienstfahrzeug gegen eine Entschädigung für private Fahrten benützen.

³ Die private Benützung des Dienstfahrzeuges kann aus betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

§ 3. Private Fahrten

¹ Als private Fahrten gelten alle Fahrten, die ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit erfolgen.

² Die Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort gelten als Dienstfahrten.

§ 4. Entschädigungspflicht

¹ Die Entschädigung für die Benützung des Dienstfahrzeuges berechnet sich nach den privaten Fahrkilometern.

² Die Entschädigungshöhe entspricht dem tieferen Ansatz nach § 3 der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986³⁾.

§ 5. Meldepflicht und Verrechnung

Die Polizei-Offiziere oder Polizei-Offizierinnen sind verpflichtet, private Fahrten im Fahrtenkontrollheft aufzuführen und dem Polizei-Departement²⁾ zu melden. Die zu entrichtende Entschädigung wird quartalsweise mit dem Gehalt verrechnet.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.511.323.

³⁾ heute Departement des Innern.

126.515.48

§ 6. *Versicherungspflicht*

Die Polizei-Offiziere oder Polizei-Offizierinnen haben für die Benützung des Dienstfahrzeuges für private Fahrten auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.

§ 7. *Beurteilung von Anständen*

Zu Anständen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, nimmt das Polizei-Departement¹⁾ Stellung.

§ 8. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ heute Departement des Innern.